

II. Zweiter Rechtsmittelgrund: Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009 — Nichtanwendung des Spezialitätsgrundsatzes

4. Das Gericht habe die relevanten Waren in einem übermäßig weiten Sinn als preiswerte Waren des täglichen Bedarfs eingestuft, vor deren Kauf nicht länger überlegt werde. Dies habe zu der falschen Schlussfolgerung des Gerichts geführt, dass die relevanten Verkehrskreise insbesondere im Hinblick auf die Merkmale auf der Verpackung einen geringen Aufmerksamkeitsgrad aufwiesen.
5. Das Gericht hätte vielmehr hinsichtlich der ganz spezifischen Produkte (d. h. Süßwaren, Schokolade, Schokoladeprodukte, Backwaren und Speiseeis) prüfen müssen, welchen Aufmerksamkeitsgrad die Verbraucher darauf richteten und welche Rolle die von der Anmeldemarke erfasste ganz spezifische Verpackung dabei spiele. Das Gericht habe es versäumt, die ganz typische Verkaufssituation im Hinblick auf diese Produkte zu betrachten.
6. Durch die Nichtberücksichtigung der spezifischen Eigenschaften der relevanten Waren habe das Gericht den Spezialitätsgrundsatz nicht angewandt. Wäre das Gericht richtig vorgegangen, hätte es berücksichtigt, dass die Verbraucher der relevanten Waren es gewohnt seien, einen hohen Aufmerksamkeitsgrad auf die Farben, die Form und das Design der Verpackung zu richten. Die Verbraucher der relevanten Waren würden problemlos die Herkunft der Produkte allein aufgrund der von der Anmeldemarke erfassten Kombination von Linien, Farben und Formen erkennen.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates vom 26. Februar 2009 über die Gemeinschaftsmarke (ABl. L 78, S. 1).

**Rechtsmittel, eingelegt am 4. August 2016 von Wolf Oil Corp. gegen das Urteil des Gerichts
(Einzelrichter) vom 1. Juni 2016 in der Rechtssache T-34/15, Wolf Oil Corp./Amt der Europäischen
Union für geistiges Eigentum**

(Rechtssache C-437/16 P)

(2016/C 428/05)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Wolf Oil Corp. (Prozessbevollmächtigte: P. Maeyaert, J. Muyldermans, advocaten)

Andere Partei des Verfahrens: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

— das Urteil des Gerichts vom 1. Juni 2016 in der Rechtssache T-34/15 aufzuheben;

— dem EUIPO und der Streithelferin im ersten Rechtszug ihre eigenen Kosten und die Kosten von Wolf Oil aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Mit ihrem Rechtsmittel beantragt die Rechtsmittelführerin (Wolf Oil), das Urteil des Gerichts vom 1. Juni 2016 in der Rechtssache T-34/15 (angefochtenes Urteil) aufzuheben, mit dem das Gericht die Klage von Wolf Oil gegen die Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 31. Oktober 2014 (Sache R 1596/2013-5) abgewiesen hat. Das Rechtsmittel wird auf zwei Rechtsmittelgründe gestützt.

Mit ihrem ersten Rechtsmittelgrund macht Wolf Oil geltend, dass das angefochtene Urteil nicht ausreichend begründet sei und Beweise verfälscht worden seien, insoweit es keine Antwort auf verschiedene von Wolf Oil zur Stützung des Klagegrundes vorgebrachte Argumente und Widersprüche gebe, dass das EUIPO die Verwechslungsgefahr (Art. 8 Abs. 1 Buchst. b) der Unionsmarkenverordnung⁽¹⁾ (in der kürzlich durch die Verordnung 2015/2424⁽²⁾ geänderten Fassung) unzutreffend angewandt habe.

Mit ihrem zweiten Rechtsmittelgrund macht Wolf geltend, dass das angefochtene Urteil gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Unionsmarkenverordnung verstoßen habe, indem der Grundsatz der Verwechslungsgefahr falsch angewandt worden sei. Dieser Rechtsmittelgrund besteht aus drei Teilen. Mit den beiden ersten Teilen des zweiten Rechtsmittelgrunds wird die falsche Auslegung der Regel der ständigen Rechtsprechung des Gerichts und des Gerichtshofs vorgetragen, dass begriffliche Unterschiede zwischen zwei Marken zu einem gewissen Grad die optischen und klanglichen Ähnlichkeiten zwischen ihnen neutralisierten. Mit dem dritten Teil des zweiten Rechtsmittelgrunds wird das angefochtene Urteil in Frage gestellt, soweit bei der umfassenden Beurteilung der Verwechslungsgefahr die tatsächliche Benutzung der Marken auf dem Markt nicht berücksichtigt worden sei.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates vom 26. Februar 2009 über die Gemeinschaftsmarke (ABl. 2009, L 78, S. 1).

⁽²⁾ Verordnung (EU) 2015/2424 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2015 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates über die Gemeinschaftsmarke und der Verordnung (EG) Nr. 2868/95 der Kommission zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates über die Gemeinschaftsmarke und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2869/95 der Kommission über die an das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) zu entrichtenden Gebühren (ABl. 2015, L 341, S. 21).

Vorabentscheidungsersuchen des Bundesgerichtshofs (Deutschland) eingereicht am 11. August 2016 — Roland Becker gegen Hainan Airlines Co. Ltd

(Rechtssache C-447/16)

(2016/C 428/06)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bundesgerichtshof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Roland Becker

Beklagter: Hainan Airlines Co. Ltd

Vorlagefrage

Ist bei einer Personenbeförderung auf zwei Flügen ohne nennenswerten Aufenthalt auf den Umsteigeflughäfen der Abflugort der ersten Teilstrecke auch dann als Erfüllungsort gemäß Art. 5 Nr. 1 Buchst. b zweiter Spiegelstrich der Verordnung (EG) Nr. 44/2001⁽¹⁾ anzusehen, wenn der mit der Klage geltend gemachte Anspruch auf eine Ausgleichszahlung nach Art. 7 der Verordnung (EG) Nr. 261/2004⁽²⁾ auf eine auf der zweiten Teilstrecke aufgetretene Störung gestützt wird und sich die Klage gegen den Vertragspartner des Beförderungsvertrags richtet, der zwar ausführendes Luftfahrtunternehmen des zweiten, nicht aber des ersten Flugs ist?

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, ABl. L 12, S. 1.

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91, ABl. L 46, S. 1.

Vorabentscheidungsersuchen des Bundesgerichtshofs (Deutschland) eingereicht am 11. August 2016 — Mohamed Barkan, Souad Asbai, Assia Barkan, Zakaria Barkan, Nousaiba Barkan gegen Air Nostrum L.A.M. S.A.

(Rechtssache C-448/16)

(2016/C 428/07)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bundesgerichtshof